

**3. Tarifvertrag  
zur Änderung des Tarifvertrages  
zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den  
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin  
(3. ÄTV TV-N Berlin)  
vom 28.10.2008**

**Abschluss: 28.10.2008**  
**Gültig ab: 01.09.2007**

**3. Tarifvertrag  
zur Änderung des Tarifvertrages  
zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den  
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin  
(3. ÄTV TV-N Berlin)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin)
- § 2 In-Kraft-Treten

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

der dbb tarifunion – vertreten durch den Vorstand

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin)**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin) vom 31. August 2005 i.d.F. des 2. ÄTV vom 9. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 erhalten die Absätze 3 bis 5 folgende Fassungen:

„(3) Der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 75 Euro monatlich. Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 0,44 Euro pro Stunde, sofern er an mindestens einem Schichtwechsel teilgenommen hat; diese Zulage wird nicht gezahlt, soweit der Arbeitnehmer gleichzeitig bereits eine monatliche Schichtzulage nach Absatz 4 Satz 1 erhält.

(4) Der Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 130 Euro monatlich. Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 0,77 Euro pro Stunde, sofern er mindestens einmal in jeder Schichtart des jeweiligen Wechselschicht- Dienstplanes eingesetzt war; diese Zulage vermindert sich auf 0,33 Euro pro Stunde, soweit der Arbeitnehmer gleichzeitig bereits eine monatliche Schichtzulage nach Absatz 3 Satz 1 erhält.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die in der Anlage 1 gekennzeichneten Berufsgruppen. Diese erhalten für die Leistung von unregelmäßigen Diensten im Verkehrsdienst stattdessen eine pauschale Zulage von 75 Euro monatlich. Soweit einer der genannten Arbeitnehmer vertretungsweise Wechselschichtarbeit leistet, erhält er hier-

für zusätzlich eine Zulage von 0,33 Euro pro Stunde, sofern er mindestens einmal in jeder Schichtart des jeweiligen Wechselschicht- Dienstplanes eingesetzt war.“

2. In § 15 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

„Ist ein Arbeitstag, der gleichzeitig gesetzlicher Feiertag ist, von Erholungsurlaub umschlossen, ist dem Arbeitnehmer hierfür kein Urlaubstag anzurechnen. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um einen Sonntag handelt.“

3. In § 15 Absatz 6 werden folgende Unterabsätze 2 und 3 eingefügt:

“Für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubes nach § 16 Abs. 1 vermindert sich der Urlaubsanspruch nach Absatz 3 um ein Zwölftel.

Vor einer Berechnung nach den Unterabs. 1 bzw. 2 ist ggf. eine nach Abs. 4 vorgesehene Berechnung vorzunehmen.“

4. § 15 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

“Bei der Berechnung nach Abs. 4 bzw. Abs. 6 entstehende Bruchteile von Urlaubstagen sind während aller erforderlichen Rechenschritte beizubehalten und erst nach ihrer Zusammenfassung im Endergebnis kaufmännisch zu runden.“

5. In § 19 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.

6. In § 22 wird nach Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte. Je Arbeitstag kann nur eine Arbeitsschicht zugeordnet sein. Die Zuweisung der Arbeitsschichten zu den Kalendertagen erfolgt gemäß ihrer dienstplanmäßigen Reihenfolge. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag des Beginns der Arbeitsschicht. Abweichend davon gilt in den Fällen, in denen dieser Kalendertag bereits durch die davor liegende Arbeitsschicht als Arbeitstag belegt ist, der folgende Kalendertag als Arbeitstag.“

7. In Anlage 6 wird in § 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Altbeschäftigte, die gemäß Zusatztarifvertrag BVG Nr. 2 Anlage 2 als Vorhandwerker im Akkord (Lgr. 6/6a) eingruppiert waren, der Entgeltgruppe 6 Nr. 1 zugeordnet.“

8. In Anlage 6 wird in § 8 vor dem Wort „Altbeschäftigte“ das Wort „Für“ eingefügt.

9. In Anlage 6 Anhang 2 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

<b>1</b>	<b>Grundvergütung</b> (Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT/ TdL)	<b>Monatstabellenlohn</b> (Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum BMT-G bzw. Tarifvertrag über Löhne für Arbeiter im Fahrdienst der BVG)	<b>Monatsentgelt (Anlage 2)</b> - bei Altbeschäftigten im Sinne von § 11 Zusatztarifvertrag BVG Nr. 1 zuzüglich der Zulage für unregelmäßige Dienste (§ 12 Abs. 5) - bei Altbeschäftigten, die gemäß Zusatztarifvertrag BVG Nr. 2 Anlage 2 im Akkord als Vorarbeiter (Lgr. 3/3a) oder Vorhandwerker (Lgr 6/6a) eingruppiert waren, zuzüglich der Vorhandwerkerzulage (§ 5 Abs. 4)
----------	---	--	---

10. In Anlage 6 Anhang 3 erhält Nr. 6 folgende Fassung:

<b>6</b>	---	<b>sonstige Zulagen und Entgelte</b> (§ 7 Zusatztarifvertrag BVG Nr. 2)	<b>Nichtständige Zulagen</b> gem. § 5 Abs. 4 Unterabs. 5 sowie § 5 Abs. 5 Satz 1
----------	-----	--	---

## § 2

### In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. September 2007 in Kraft. Abweichend davon tritt die Nummer 7. rückwirkend zum 1. September 2005 in Kraft.

Niederschriftserklärung:

Die im TV-N Berlin in Bezug genommenen Zusatztarifverträge BVG Nr. 1, 1a und 2 wurden zwischen dem KAV Berlin und der Gewerkschaft ver.di abgeschlossen.

Berlin, 28. Oktober 2008



Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

dbb tarifunion



Frank 12.11